

SATZUNG



Verband Physikalische Therapie

Vereinigung für die
physiotherapeutischen
Berufe (VPT) e.V.

Sitz Hamburg

SATZUNG

(errichtet am 30.10.1948, neu errichtet am 29.5.1965, neu errichtet am 1.5.1978, neu errichtet am 13.5.1983, neu errichtet am 30.5.1987, neu errichtet am 6.8.1988, neu errichtet am 6.5.1989, neu errichtet am 26.5.1990, neu errichtet am 11.5.1991, neu errichtet am 14.5.1994, neu errichtet am 16./17.6.1995, neu errichtet am 7./8.6.1996, neu errichtet am 30./31.5.1997, neu errichtet am 31.5./1.6.2002, neu errichtet am 20./21.6.2003)

§ 1

NAME, WIRKUNGSBEREICH UND SITZ DES VERBANDES

- ❶ Der Verband trägt den Namen „Verband Physikalische Therapie – Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe (VPT) e.V.“.
- ❷ Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
- ❸ Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Hamburg.
- ❹ Die Dauer des Bestehens des Verbandes ist unbegrenzt.
- ❺ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VERBANDES

Der Verband bezweckt auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft den Zusammenschluß der Berufe in der Physiotherapie zur Wahrnehmung der Interessen, die sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit ergeben.

Er will zur Förderung der Physikalischen Therapie beitragen und im Zusammenwirken mit anderen der Volksgesundheit dienenden Organen für die Verbreitung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physikalischen Therapie und deren praktische Anwendung durch die Mitglieder des Verbandes Sorge tragen. In diesem Sinne kann der Verband auch zur Berufsausbildung und Erhöhung der beruflichen Qualifikation auch zum Zwecke der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Physikalischen Therapie durch Aus-, Fort- und Weiterbildung von Verbandsmitgliedern und anderen Personen tätig werden.

Der Verband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Ministerien, sonstigen Behörden, Organisationen und Verbänden und erstrebt den Abschluß von Vereinbarungen mit Versicherungsträgern jeder Art.

Zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören fernerhin die Behandlung arbeitsrechtlicher, vergütungs- und gebührenrechtlicher und sozialrechtlicher Fragen sowie Maßnahmen zur Wahrung lauterer Wettbewerbs und berufsständischen Wohlverhaltens unter den Mitgliedern der physiotherapeutischen Berufe.

❷ Der Verband verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck und hat weder die Aufgaben eines geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

❶ a) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann werden, wer die Erlaubnis für die Berufsausübung eines Berufes in der Physiotherapie nach den jeweils im Wirkungsbereich des Verbandes geltenden Bestimmungen erfüllt.

b) Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sich aber in einer nach den o.g. Bestimmungen für die Berufsausübung geforderten Ausbildung befinden, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Sie erhalten kein aktives und passives Wahlrecht.

c) Andere auf dem Gebiet der Physikalischen Therapie tätige Personen können die außerordentliche Mitgliedschaft dann erwerben, wenn ihre Aufnahme dem Wohl und Interesse des Verbandes förderlich ist.

Sie erhalten kein aktives oder passives Wahlrecht.

d) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.

❷ Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die zuständige Landesgruppe des Verbandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Landesgruppe.

Die Annahme des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages, welche keiner Begründung bedarf, ist dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Beschwerde zu.

Diese ist innerhalb eines Monats schriftlich bei der Landesgruppe einzulegen; die Frist beginnt mit dem 2. Tag nach der Absendung der Mitteilung über die Ablehnung des Aufnahmeantrages.

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesvorstand; dessen Entscheidung bedarf keiner Begründung.

③ Sofern noch keine Landesgruppe besteht, ist der Antrag auf Aufnahme an eine Landesgruppe eigener Wahl zu richten. Über Annahme und Ablehnung des Antrages entscheidet der Landesgruppenvorstand.

§ 4

RECHTE DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 a und 1 b sind berechtigt, vom Verband Rat und Auskunft in allen den Beruf betreffenden Angelegenheiten einzuholen und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes zu verlangen.

Sie haben das Recht, seine Einrichtungen, insbesondere die zur Berufsbildung, zu benutzen, soweit sie die gemäß § 13 festgelegten Kriterien für die einzelnen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfüllen.

Die Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten durch den Verband ist ausgeschlossen.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben die Satzung des Verbandes einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane und der Gliederungen des Verbandes zu befolgen, die Beiträge und sonstigen Entgelte nach § 14 zu zahlen und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck und den Interessen des Verbandes schadet.

Bei einer Statusänderung eines Mitgliedes vom Selbständigen zum Angestellten, vom Angestellten zum Rentner oder vom Selbständigen zum Rentner, hat dieses Mitglied dies dem Verband gegenüber schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann der Verband die zuletzt geforderten Beiträge bis zur Bekanntgabe der Statusänderung einfordern. Bei einer Statusänderung vom Praktikanten zum Angestellten oder vom Angestellten zum Selbständigen kann der Verband für die gesamte Zeit, in welcher er aufgrund mangelnder Information über die Statusänderung den früheren Beitrag eingezogen hat, den tatsächlich angefallenen Beitrag einfordern. Das Mitglied verzichtet insoweit auf die Geltendmachung von Verjährungseinreden.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tode des Mitgliedes;

- b) durch Aufgabe der Ausbildung (§ 3 Nr. 1 b);
- c) durch Austritt aus dem Verband;
- d) durch Ausschluß aus dem Verband;
- e) durch Streichung der Mitgliedschaft.

② Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand der Landesgruppe oder an den Vorstand des Verbandes zu richten.

- ③ Der Ausschluß aus dem Verband kann erfolgen,
- a) wenn dem Mitglied die Berufsausübung von einer Behörde untersagt wird;
 - b) wenn das Mitglied in einer anderen Organisation die Stellung eines Organs innehat oder Mitglied eines Organs ist, sofern diese Organisation gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verband;
 - c) wegen Schädigung der Verbandsinteressen oder wegen eines ehrenrührigen Verhaltens, wenn im letzteren Fall das Ansehen des Verbandes den Ausschluß erfordert.

Als eine Schädigung der Verbandsinteressen ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied durch Aktivitäten die Interessen eines Verbandes oder einer sonstigen Organisation fördert, deren Betätigung den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;

- d) wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vom Verband insbesondere mit den Versicherungsträgern geschlossene Verträge verstößt.

④ Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes der Landesgruppe.

Gehört der Betroffene dem Vorstand der Landesgruppe oder dem Bundesvorstand an, so erfolgt der Ausschluß durch Beschluß der Bundesdelegiertenversammlung.

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der den Gegenstand des Ausschlußverfahrens bildet, im wesentlichen schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen sich schriftlich zu rechtfertigen.

Das Ausschlußgremium kann auch von sich aus die mündliche Anhörung des Betroffenen anordnen.

Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes der Landesgruppe kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand der Landesgruppe schriftlich Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem zweiten Tag nach Absendung der Mitteilung des Ausschlusses an den Betroffenen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

Macht der Betroffene von dem Recht, gegen den Ausschließungsbeschuß des Landesgruppenvorstandes Einspruch einzulegen, keinen Gebrauch oder versäumt er die Einspruchsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschuß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Gegen einen von der Bundesdelegiertenversammlung gemäß Satz 2 erlassenen Ausschließungsbeschuß ist innerhalb des Verbandes kein Rechtsmittel gegeben.

⑤ Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluß der Landesgruppe oder durch den Bundesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Landesgruppe oder durch den Bundesvorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat, es sei denn, die Bundesdelegiertenversammlung bestimmt etwas anderes.

Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

In dem Mahnschreiben muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Mahnschreiben als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief, der an die letzte dem Verband bekannte Anschrift des Betroffenen gerichtet ist, bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Auch nach der Streichung der Mitgliedschaft bleibt der Betroffene zur Zahlung der Beitragschuld verpflichtet.

Bereits nach 3-monatigem aufeinanderbleibendem Ausbleiben einer Beitragszahlung eines Mitgliedes erlischt bis zur Begleichung das Recht auf Erhalt jeglicher Informationen des Verbandes an seine Mitglieder. Ein Recht auf Herstellung, Versendung oder Übermittlung einer Fachzeitschrift besteht zu keinem Zeitpunkt.

⑥ Mitglieder, die aus dem Verband ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied werden.

§ 7

GLIEDERUNG DES VERBANDES

① Der Verband ist im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gegliedert in Bezirksstellen und Landesgruppen. Sie sind unselbständige Gliederungen ohne Rechtsfähigkeit im Sinne des Vereinsrechtes.

Die Landesgruppen führen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien durch und verwalten sich selbst.

Über die satzungsgemäße Verwendung der ihnen zugeteilten Beitragsanteile entscheiden sie in eigener Zuständigkeit. Unberührt bleibt das jeweilige Kontrollrecht des Vorstandes des Verbandes (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- ② Die Bezirksstellen unterstehen den Landesgruppen, die Landesgruppen unterstehen dem Bundesvorstand.
- ③ Im übrigen Wirkungsbereich des Verbandes ist eine solche Gliederung vorerst nicht vorgesehen. Die dort ansässigen Mitglieder können einer Landesgruppe ihrer Wahl beitreten.

§ 8

DIE BEZIRKSSTELLEN

- ① Bezirksstellen werden von dem Landesgruppenvorstand mit Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung gebildet.
- ② Der Vorstand der Bezirksstelle wird von den Mitgliedern auf vier Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit, im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden (Bezirksvorsitzender) und einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Bezirksstelle.

Ehrenamtliche oder hauptamtliche Funktionen in einer artverwandten Organisation dürfen nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes nach Anhörung des Landesgruppenvorstandes ausgeübt werden.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- ③ Der Bezirksstelle obliegt die unmittelbare Betreuung der Mitglieder sowie die Durchführung der ihr vom Landesgruppenvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 9

DIE LANDESGRUPPEN

Der Verbandsbereich wird in Landesgruppen aufgeteilt, deren Begrenzungen von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Bundesdelegiertenversammlung beschließt über eine Neugliederung, Neuerrichtung oder Auflösung von Landesgruppen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

② Die Landesgruppe wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Landesgruppenvorsitzender), einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Bezirksvorsitzenden, im Fall deren Verhinderung dem jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Landesgruppe und sein Stellvertreter werden von den Bezirksvorsitzenden in der Bezirksvorsitzendenversammlung auf vier Jahre gewählt.

Wo drei oder weniger Bezirksstellen bestehen, wird der Landesgruppenvorstand von den Mitgliedern in einer Landesgruppenversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch bis auf die Dauer von drei Monaten, im Amt.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied der Landesgruppe, welches von einem Mitglied des jeweiligen Wahlgremiums vorgeschlagen wird.

Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

Scheidet der Landesgruppenvorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Bezirksvorsitzendenversammlung bzw. der Landesgruppenversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

③ Der Landesgruppe obliegt neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben die Betreuung der Bezirksstellen und die Ausrichtung ihrer Tätigkeit nach den vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien.

In Wahrnehmung der Interessen des Verbandes im Bereich der Landesgruppe hält sie die Verbindung mit den in ihrem Bereich zuständigen Behörden, mit den entsprechenden regionalen ärztlichen Verbänden und Organisationen sowie mit den in ihrem Bereich zuständigen Versicherungsträgern bzw. deren Verbänden.

Der Landesgruppenvorsitzende, im Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, ist bevollmächtigt, für den Bereich der Landesgruppe Verträge und Vereinbarungen im Rahmen der vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien namens des Verbandes zu schließen, insbesondere mit Versicherungsträgern und/oder deren Verbänden.

Daneben obliegt der Landesgruppe die rechtlich-wirtschaftliche Beratung der Mitglieder.

④ Bei der Landesgruppe ist eine Landesgeschäftsstelle einzurichten, die die Geschäfte der Landesgruppe und der Bezirksstellen führt.

Sie untersteht den Weisungen des Landesgruppenvorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung dessen Stellvertreters.

§ 10 ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- a) der Bundesvorstand
- b) die Bundesdelegiertenversammlung

§ 11 DER BUNDESVORSTAND

❶ Der Bundesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präsident), einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Landesgruppenvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt diesen der stellvertretende Vorsitzende. Die Landesvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Bundesdelegiertenversammlung auf vier Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt; nach Ablauf ihrer Amtsdauer bleiben sie bis zur Neuwahl, längstens jedoch für drei Monate, im Amt.

Wählbar ist jedes Mitglied des Bundesvorstandes.

Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Gleichzeitiger Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz im Bundesvorstand und Vorsitz im Landesgruppenvorstand schließen sich nicht aus.

Ehrenamtliche und hauptamtliche Funktionen in einer artverwandten Organisation dürfen die Mitglieder des Bundesvorstandes nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes ausüben.

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte den jeweiligen Nachfolger; dessen Amtszeit endet mit der Wahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden durch die Bundesdelegiertenversammlung.

❷ Der Bundesvorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen; in dringenden Fällen kann die Einberufung telegrafisch oder mündlich mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

Zur Einberufung bedarf es einer Tagesordnung.

Die Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundesvorstandes dies vom Vorsitzenden schriftlich verlangt.

Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmit-

glieder, die die Einberufung des Bundesvorstandes verlangt haben, befugt, selbst die Sitzung des Bundesvorstandes einzuberufen.

Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine weitere Vorstandssitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist; hierauf muß bei der Einberufung hingewiesen werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß schriftlich abgestimmt werden.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende nach näherer Maßgabe dieser Satzungsbestimmung und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste anwesende Mitglied des Bundesvorstandes die Sitzung.

Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind zu Beweiszwecken schriftlich festzuhalten. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Bundesvorstand kann einen Beschluß auch auf schriftlichem Wege mit einfacher Stimmenmehrheit fassen.

③ Der Bundesvorstand hat die gesamte Tätigkeit des Verbandes zu leiten, die Arbeit der Landesgruppen und Bezirksstellen einheitlich auszurichten und für die Durchführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung zu sorgen.

Er vertritt die Ziele des Verbandes gegenüber den obersten Behörden, Ministerien, Körperschaften und Gerichten, gegenüber den ärztlichen Verbänden und Organisationen sowie gegenüber den Spitzenverbänden der Versicherungsträger, mit denen er Verträge und Vereinbarungen abschließen kann.

④ Der Vorsitzende des Bundesvorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, ist jederzeit berechtigt, die Versammlung einer Landesgruppe, einer Bezirksstelle, der Bezirksvorsitzenden, der Vorstände der Bezirksstellen oder Landesgruppen einzuberufen.

In diesem Fall bestimmt er die Tagesordnung und leitet die Versammlung.

Der Vorsitzende des Bundesvorstandes bzw. dessen Stellvertreter übt dieses Recht im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aus, der hierüber mit Mehrheit entscheidet.

⑤ Der Bundesvorstand ist befugt, Vorsitzende der Landesgruppen und deren Stellvertreter nach Anhörung des Landesgruppenvorstandes von ihrem Amt abzurufen. In diesem Fall ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit erforderlich.

⑥ In Angelegenheiten, die der Bundesdelegiertenversammlung zur Entscheidung vorbehalten sein sollen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung aufgeschoben werden kann, ist der Bundesvorstand berechtigt, selbst zu handeln.

In diesem Fall ist eine $\frac{2}{3}$ - Mehrheit erforderlich.

⑦ Der Bundesvorstand hat am Sitz des Verbandes eine Bundesgeschäftsstelle einzurichten, die den Weisungen des Vorsitzenden untersteht.

Mit der Leitung der Bundesgeschäftsstelle ist ein/e hauptamtliche/r kaufmännisch oder in der Verwaltung ausgebildete/r Bundesgeschäftsführer/in zu betrauen.

Er / Sie darf ehrenamtliche oder hauptamtliche Funktionen in einer artverwandten Organisation nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes ausüben.

⑧ Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Bundesvorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Von dieser Befugnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Bundesvorstandes im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende des Bundesvorstandes (Präsident) länger als 2 Wochen verhindert ist, selbst zu handeln.

Der Präsident kann andere Personen schriftlich bevollmächtigen, ihn im Rahmen bestimmter Geschäfte zu vertreten.

§ 12

DIE BUNDESDELEGIERTENVERSAMMLUNG

① Die Bundesdelegiertenversammlung wird von den Bezirksvorsitzenden gebildet.

Sie stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 ff. BGB dar.

② Die einem Bezirksvorsitzenden zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder seines Bezirkes am Ende des letzten Quartals vor der Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung.

Für je angefangene 10 Mitglieder hat der Bezirksvorsitzende eine Stimme. Die Bezirksvorsitzenden können die auf sie entfallenden Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Landesgruppen teilen dem Bundesvorstand die Mitgliederzahlen ihrer Bezirksstellen gemäß Satz 1 mit.

Der Bezirksvorsitzende wird in der Bundesdelegiertenversammlung im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten.

Stimmübertragungen auf Dritte sind unzulässig.

- ③ Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung findet alljährlich statt.

Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ der Bezirksvorsitzenden oder eine Anzahl von Bezirksvorsitzenden, die $\frac{1}{3}$ der gesamten Stimmen haben, die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder im Fall von dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, verlangt.

Die Bundesdelegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, insbesondere wenn der Bundesvorstand die Einberufung verlangt.

- ④ Die Bundesdelegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Sie ist beschlußfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder die erschienenen Mitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen haben.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Bundesdelegiertenversammlung innerhalb der nächsten drei Monate mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, wobei sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- ⑤ Die Bundesdelegiertenversammlung hat außer den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben die Tätigkeit des Bundesvorstandes zu überwachen, den Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Richtlinien für die gesamte Verbandsarbeit festzulegen.

Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und des Bundesvorstandes.

Der Jahresabschluß der Bundesgeschäftsstelle und der Landesgruppen ist von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und / oder steuerberatenden Berufe nach Maßgabe der "Verbindlichen Grundsätze des VPT für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen" aufzustellen und gegebenenfalls zu prüfen. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse oder Sonderprüfungen durch das Präsidium und / oder durch einen Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und / oder steuerberatenden Berufe kann durch das Präsidium angeordnet werden. Die Prüfungsergebnisse sind der Bundesdelegiertenversammlung vorzulegen.

- ⑥ Die Bundesdelegiertenversammlung ist berechtigt, die Satzung mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit zu ändern oder zu ergänzen.

- ⑦ Die Bundesdelegiertenversammlung ist befugt, Bezirksvorsitzende und deren Stellvertreter aus wichtigem Grund von ihrem Amt abzuberufen.

- ⑧ Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

⑨ Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens drei Wochen vor Beginn der Bundesdelegiertenversammlung in schriftlicher Form der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.

§ 13

FACHLICHE EINRICHTUNGEN DES VERBANDES

Für von ihm bestimmte Fachbereiche errichtet der Bundesvorstand Fachreferate und bestellt Sachverständigenkommissionen, die sich aus Experten aus Wissenschaft, Lehre und Praxis zusammensetzen.

Der Bundesvorstand berät und beschließt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Fachreferate und der Sachverständigenkommissionen über Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie über fachliche Fragen, die den Beruf betreffen.

In Erfüllung des Zweckes setzt er Kriterien für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere auch für die Qualifikationsvoraussetzungen der Teilnehmer, spricht Anerkennungen aus und verleiht Prädikate nach von ihm festgelegten Maßstäben.

Für die speziellen fachlichen und beruflichen Belange blinder und sehbehinderter Mitglieder errichtet der Bundesvorstand Sektionen auf Bundes- und Landesgruppenebene.

Bei Bedarf können zusätzlich bei den Landesgruppen für bestimmte Fachbereiche Fachberater bestellt werden.

§ 14

BEITRÄGE

① Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge werden nach einer von der Bundesdelegiertenversammlung zu beschließenden Beitragsordnung auf die Landesgruppen und die Bundesgeschäftsstelle aufgeteilt.

② Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt.

Die Landesgruppenvorstände können mit Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung für besondere Aufgaben vorübergehend einen zusätzlichen Landesgruppenbeitrag bis zur Höhe eines Zehntels des ordentlichen Mitgliedsbeitrages erheben.

Für Berufsangehörige, die aus Alters- oder anderen Gründen nicht im Beruf tätig sind, kann vom Landesgruppenvorstand ein verminderter Mitgliedsbeitrag festgelegt werden. Nimmt ein Mitglied diese Möglichkeit in Anspruch, ist es kein ordentliches Mitglied mehr. Es hat kein aktives und passives Wahlrecht.

Gebühren für Praxisüberprüfungen sind Sonderbeiträge, Gebühren für Abmahnmaßnahmen sind sonderbeitragsähnliche Vertragsstrafen.

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- ❶ Beschlüsse erfolgen, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, durch Handzeichen. Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt.
- ❷ Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- ❸ Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- ❹ Ordentliche Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, haben kein passives Wahlrecht.
- ❺ Über alle Versammlungen und Sitzungen der Gremien des Verbandes sind Protokolle anzufertigen. Diese sollen Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung, die Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind vom jeweiligen Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

VERGÜTUNGEN

Alle Mitglieder, die ein Amt bekleiden, führen ihre Aufgaben ehrenamtlich durch, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz notwendiger Aufwendungen.

Aufwendung im Sinne dieser Bestimmung ist auch Verdienstausschlag aus Anlaß der ehrenamtlichen Tätigkeit. Verdienstausschlag im Sinne dieser Bestimmung ist nur der nachweislich entgangene Gewinn, der nach Maßgabe dieser Bestimmung pauschaliert werden kann, solange die Mitglieder das Amt tatsächlich ausüben und Leistungen für den Verband erbringen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Amtes oder der Leistungserbringung entfällt die Vergütung. Die Lei-

stungserbringung wird nach Auftragsregeln behandelt und entfällt mit Beendigung des Auftrags auch wenn das Amt fortbesteht. Über die Auftragsbeendigung entscheidet gemäß § 11 Abs. 3 der Bundesvorstand.

Über Art und Höhe und Pauschalierung der Erstattung entscheiden für den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Bundesvorstand, für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der jeweilige Landesgruppenvorstand.

Soweit Amtsträger neben ihrem Ehrenamt besondere Aufgaben für den Verband erfüllen, erfolgt die Regelung durch Dienstvertrag, der der Zustimmung des Bundesvorstandes bedarf.

Die vom Bundesvorstand gegebenen Höchstbetragsempfehlungen für Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Tätigkeiten innerhalb des VPT sind als verbindliche Höchstbetragsregelungen zu handhaben.

- ② Die Vergütung der hauptamtlich für die Bundesgeschäftsstelle tätigen Mitarbeiter wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- ③ Die Vergütung der hauptamtlich für die Landesgruppen tätigen Mitarbeiter wird von den Landesgruppenvorständen festgesetzt.
- ④ Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

① Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung entscheiden. In diesem Fall ist die Bundesdelegiertenversammlung nur beschlußfähig, wenn die erschienenen Mitglieder mehr als $\frac{2}{3}$ der gesamten Stimmen haben. Zur Annahme eines Antrages auf Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Ist die zum Zwecke der Auflösung einberufene außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung nicht beschlußfähig, weil die erschienenen Mitglieder weniger als $\frac{2}{3}$ der gesamten Stimmen haben, so ist innerhalb von 4 Wochen zum selben Zweck eine neue Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen über die Auflösung entscheidet, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

Beschließt die Bundesdelegiertenversammlung die Auflösung des Verbandes, sind der Vorsitzende des Bundesvorstandes (Präsident) und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechtliche Liquidatoren, sofern die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

② Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn, welche dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Der Verband ist in Bd. III Blatt 20 des Verbandsregisters bei der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Frankfurt/Main, (jetzt Verbandsregister Frankfurt/M. beim Bundesminister für Wirtschaft, Bonn) am 21. Februar 1949 eingetragen worden.

Der Verein ist am 29. August 1949 unter Nr. 4458 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen worden.